

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30/2022



Veröffentlicht am: 13.06.2022

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering for Manufacturing
Zur Studien- und Prüfungsordnung vom 04.03.2020

Version: 06.04.2022

Begriffe

Die nachfolgende Praktikumsordnung bezieht sich auf Studierende des Masterstudiengangs „Systems Engineering for Manufacturing“.

Im Folgenden werden die Studierenden dieses Studiengangs, die an einem Pflichtpraktikum teilnehmen als Praktikantinnen und Praktikanten bezeichnet.

§ 1 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Praktikantin oder den Praktikanten mit den praktischen Besonderheiten, mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen des Fachgebietes sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen. Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Organisations- und Sozialstrukturen sowie Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein.

(2) Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium wie auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als mindestens 12wöchiges Fachpraktikum gestaltet. Für die Dauer des Praktikums wird eine Arbeitszeit äquivalent einer Vollbeschäftigung (mindestens 35 h je Woche) erwartet. Das Praktikum kann in mehreren (mindestens 4wöchigen) Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

(2) Das Fachpraktikum ist in den Studienablauf integriert. Es wird empfohlen, es im 3. Semester zu absolvieren.

(3) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum soll die Praktikantin oder den Praktikanten praktische Erfahrungen im Bereich des Entwurfs technischer Systeme im Sinne des Systems Engineering mit Bezug auf Produkte und Produktionssysteme vermitteln. Dabei kann sich die Tätigkeit auf Entwurf, Implementierung, Testung und Inbetriebnahme von Produkten und/oder Produktionssystemen bzw. entsprechender technischer Systeme beziehen.

(2) Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin oder der Praktikanten sich inhaltlich den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten eines MSc annähern und entsprechende erste Projekt- und Praxiserfahrungen sammeln.

(3) Zur Erlangung entsprechender Kompetenzen soll eine Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren, Meistern, Technikern und Facharbeitern mit überwiegend entwickelndem bzw. entwerfendem Tätigkeitscharakter erfolgen.

Typische Arbeitsbereiche können hier sein:

- Entwurf von Produkten,
- Testung von Produkten,
- Entwurf von Teilen oder Aspekten von Produkten,
- Entwurf von Produktionssystemen,
- Entwurf von Teilen oder Aspekten von Produktionssystemen,
- Inbetriebnahme von Produktionssystemen.

Diese Arbeitsbereiche können sich auf die nachfolgenden Unternehmensabteilungen beziehen:

- Forschung und Entwicklung,
- Konstruktion und Berechnung,
- Test,
- Projektierung,

Ingenieurdienstleistungen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Praktikums mindestens 50 CP nachweisen kann.

(2) Ein vorzeitiger Beginn des Praktikums, der die Bedingung unter Absatz 1 nicht erfüllt, kann zu einer Nichtanerkennung des Praktikums führen.

§ 5 Durchführung des Praktikums

(1) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnissen und Erfahrungen können in allen Formen von Unternehmen, Ingenieurbüros und Forschungseinrichtungen erworben werden, die sich mit dem Entwurf und der Inbetriebnahme technischer Systeme im Sinne des Systems Engineering mit Bezug auf Produktionssysteme beschäftigen. Dies schließt auch Hochschulen explizit ein.

Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland zu absolvieren, um sich auf die künftigen Anforderungen in globalen, internationalen Märkten vorzubereiten. Dieses Praktikum kann in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt organisiert werden.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau und die jeweiligen Struktureinheiten der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums im Allgemeinen im Praktikumsbetrieb gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumsbetrieb Mitglied ist.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, den vom Praktikumsbetrieb gewährten bzw. privat vorhandenen Versicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls selbst für einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Praktikumsbetrieb muss der Praktikumsnachweis (Anlage 1a) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(2) Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder vom Praktikanten ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Er kann Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Auf die Verwendung von Prospekt- und Fremdmaterial sowie Unternehmensbeschreibungen im Berichtstext ist zu verzichten. Diese können ggf. im Anhang dargestellt werden. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden.

Der Bericht zum Praktikum soll etwa einen Umfang von einer Seite pro Praktikumswoche haben und entsprechend der Gestaltungsrichtlinie für Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Maschinenbau aufgebaut werden. Mit dem Praktikumsbericht ist eine Empfehlung für eine begutachtende Person im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Masterarbeit zeitlich und inhaltlich direkt im Anschluss an das Fachpraktikum absolviert, begutachten die die Masterarbeit betreuenden HochschullehrerInnen den Fachpraktikumsbericht.

(3) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis und -bericht) für das Praktikum müssen im Original bis zur Ausgabe des Masterarbeitsthemas im Prüfungsamt vorgelegt werden.

(4) Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(5) Die Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit koordiniert das zuständige Prüfungsamt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden der Masterstudienganges Systems Engineering for Manufacturing.

§ 9 In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 06.04.2022 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.05.2022.

Magdeburg, 24.05.2022

Prof. Dr. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1a: Praktikumsnachweis

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau

.....

geboren am in:

Studiengang:

wurde im Zeitraum vom bis durchgeführt.

Darin sind insgesamt ... Fehltage enthalten, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, sowie Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit: Abteilung/Werkstatt/Labor:

Wochen:.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Summe: Wochen

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

..... , den

(Stempel und Unterschrift)

Bestätigung durch das zuständige Praktikantenamt:

Als Grundpraktikum / Fachpraktikum mit ... Wochen anerkannt.

Magdeburg, den

(Stempel und Unterschrift)